
Gemeinde Hundwil
Kanton Appenzell A.Rh.



Strassenreglement

Von der Einwohnergemeinde angenommen am 23. Oktober 1983

Vom Regierungsrat von Appenzell A.Rh. genehmigt am 10. Januar 1984

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Geltungsbereich.....	3
	Art. 3 Strasseneinteilung	3
	Art. 4 Übernahme als Gemeindestrasse.....	3
	Art. 5 Namensgebung.....	3
	Art. 6 Entschädigung	3
B	Erstellung, Ausbau, Korrektion und Unterhalt der Strassen	4
	Art. 7 Baubewilligung.....	4
	Art. 8 Unterhalt	4
	Art. 9 Winterdienst.....	4
C	Leistungen der Gemeinde.....	4
	Art. 10 Grundsatz	4
	Art. 11 Baubeiträge.....	4
	Art. 12 Unterhaltsbeiträge.....	4
	Art. 13 Verfahren	5
D	Technische Bestimmungen	5
	Art. 14 Geltungsbereich / Grundsatz	5
	Art. 15 Fahrbahnbreite.....	5
	Art. 16 Längsgefälle.....	5
	Art. 17 Oberbau.....	5
	Art. 18 Entwässerung / Kanalisation.....	5
	Art. 19 Einfahrten	5
	Art. 20 Durchleitungen.....	6
E	Strassenpolizei	6
	Art. 21 Ablagerungen / Fahrnisbauten.....	6
	Art. 22 Ausmündungen / Einfriedungen / Bäume / Sträucher usw.....	6
	Art. 23 Abwasser	6
	Art. 24 Beschädigung / Verunreinigung.....	6
F	Straf-, Rechtsmittel- und Schlussbestimmungen.....	6
	Art. 25 Vollzug	6
	Art. 26 Verantwortlichkeit.....	7
	Art. 27 Strafbestimmungen.....	7
	Art. 28 Rechtsmittel	7
	Art. 29 Gebühren.....	7
	Art. 30 Inkrafttreten.....	7

Gestützt auf Artikel 2 des Gesetzes über die Staatsstrassen des Kantons Appenzell-Ausserrhoden, vom 30. April 1972, erlässt die Gemeinde Hundwil folgendes Strassenreglement:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Schaffung zweckmässiger Verkehrsverhältnisse für das ganze Gemeindegebiet, die Beitragsleistung der Gemeinde an den Unterhalt, die Erstellung und den Ausbau sowie an die Schneeräumung der Strassen und Wege.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf sämtliche Gemeinde-, Korporations-, Flur- und Privatstrassen.

Fehlen in diesem Reglement Vorschriften, so sind die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

Art. 3 Strasseneinteilung

Die Strassen in der Gemeinde, die nicht zu den Staatsstrassen zählen, werden folgendermassen eingeteilt:

- a) Gemeindestrassen (Strassen, Wege, Trottoirs, Plätze)
- b) die dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen und Wege (Flurgenossenschafts-, Korporations- und Privatstrassen)
- c) übrige Strassen, namentlich betriebsinterne Bewirtschaftungswege

Art. 4 Übernahme als Gemeindestrasse

Über die Übernahme von Strassen gemäss Art. 3b und c ins Gemeindestrassennetz entscheidet auf Gesuch der Mehrheit der Eigentümer und auf Antrag des Gemeinderates die Einwohnergemeinde. Die Übernahme von Strassen, die nicht direkt in eine Staats- oder Gemeindestrasse münden, ist ausgeschlossen.

Die Übernahme als Gemeindestrasse setzt voraus, dass sich die betreffende Strasse in einem einwandfreien Zustand befindet und ohne jegliche Fahr- und Wegrechtsbeschränkung übernommen werden kann.

Art. 5 Namensgebung

Die Namensgebung für alle Strassen und Wege ist Sache des Gemeinderates. Vorhandene Flurnamen oder andere ortsgebräuchliche Namen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Art. 6 Entschädigung

Die Gemeinde übernimmt die Strasse in der Regel unentgeltlich und ohne Auslösungssumme.

B Erstellung, Ausbau, Korrektion und Unterhalt der Strassen

Art. 7 Baubewilligung

Für das Erstellen, den Ausbau und die Korrektion von Strassen, Wegen und Trottoirs sowie Zufahrten zu einzelnen Liegenschaften gelten die Abschnitte VII und VIII des Baureglementes.

Art. 8 Unterhalt

Die Strassen und Wege sind sachgemäss zu unterhalten. Der Strassenunterhalt obliegt, wenn es nicht anders vereinbart ist, dem Strasseneigentümer.

Die Baukommission sorgt für den Unterhalt der Gemeindestrassen.

Art. 9 Winterdienst

Der Winterdienst obliegt den Strasseneigentümern.

C Leistungen der Gemeinde

Art. 10 Grundsatz

Die Erstellung, der Ausbau, die Korrektion und der Unterhalt der Gemeindestrassen ist Sache der Gemeinde. Mit dem Einverständnis der interessierten Grundeigentümer kann eine Gemeindestrasse in eine Flurgenossenschaft mit einbezogen werden.

An die Aufwendungen für den Bau, den Unterhalt und den Winterdienst der anderen Strassen kann die Gemeinde Beiträge leisten.

Für den Bau, Unterhalt und Winterdienst von Strassen und Zufahrten unter 100 Metern Länge werden keine Gemeindebeiträge gewährt, ebenso an Strassen mit signalisiertem Fahrverbot. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 11 Baubeiträge

Der Gemeindebeitrag für die Erstellung und den Ausbau einer Strasse, an der die Gemeinde nicht als Strasseneigentümerin beteiligt ist, beträgt in der Regel 10% der nach Abzug aller Subventionen verbleibenden Restkosten. Der Gemeinderat legt die Beitragshöhe fest, jedoch maximal 20%.

Art. 12 Unterhaltsbeiträge

Die Gemeinde leistet für den Unterhalt und Winterdienst von Strassen (ohne Hof- und Hausplätze) über 100 Metern Länge auf Gesuch einen jährlichen Beitrag von Fr. 1.- pro Laufmeter.

Wird die Strasse im Winter nicht befahrbar gehalten, so reduziert sich der Gemeindebeitrag auf die Hälfte.

Der Gemeinderat kann den Ansatz für den Unterhaltsbeitrag veränderten Gegebenheiten, namentlich der Teuerung, anpassen.

Art. 13 Verfahren

Gesuche um Baubeiträge sind dem Gemeinderat vor Baubeginn schriftlich und mit den Plänen und Kostenberechnungen einzureichen. Die Bauabrechnung ist mit allen Belegen zu unterbreiten, worauf die beitragsberechtigten Kosten festgelegt werden.

Gesuche um Ausrichtung der Unterhaltsbeiträge sind jährlich auf dem offiziellen Formular bis zum 30. April an die Gemeindekanzlei zu richten.

D Technische Bestimmungen**Art. 14 Geltungsbereich / Grundsatz**

Die technischen Bestimmungen unter diesem Abschnitt sind anwendbar für die Erstellung neuer und den Ausbau bestehender Strassen.

Beim Bau neuer und beim Ausbau bestehender Strassen ist der Art und dem Ausmass des zu erwartenden Verkehrs und den Geländerverhältnissen Rechnung zu tragen. Bau und Unterhalt sollen dem jeweiligen Stand der Technik, unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen, entsprechen.

Ausnahmen sind zulässig, wenn die Einhaltung der Bestimmungen aus finanziellen und technischen Gründen nicht zumutbar ist, keine öffentlichen Interessen verletzt werden und die Verkehrssicherheit gewahrt bleibt.

Art. 15 Fahrbahnbreite

Die Fahrbahnbreite hat dem zu erwartenden Verkehr Rechnung zu tragen, muss aber mindestens 2,50 Meter betragen.

Art. 16 Längsgefälle

Das maximale Gefälle darf bei Neuanlagen und beim Ausbau bestehender Strassen 12% nicht übersteigen.

Art. 17 Oberbau

Die Kofferstärke ist dem Untergrund und dem zu erwartenden Verkehr anzupassen. Es ist frostsicheres Material mit guter Siebkurve zu verwenden.

Art. 18 Entwässerung / Kanalisation

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann für die Entwässerung / Kanalisation Auflagen erteilen.

Art. 19 Einfahrten

Einfahrten sind dem Niveau des Strassenrandes anzupassen.

Kommt infolge Korrektur des Strassenniveaus gegenüber einer Liegenschaft höher oder tiefer zu liegen, so sind die notwendigen Anpassungsarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft durchzuführen. Ein Anspruch auf Schadenersatz erwächst dem Grundeigentümer nicht. Vorbehalten bleiben privat-rechtliche Abmachungen.

Art. 20 Durchleitungen

Durchleitungen durch eine Gemeindestrasse sowie Überführungen, Durchlässe, Zufahrten müssen von den Eigentümern nach den Weisungen der zuständigen Kommissionen gebaut, unterhalten und bei Strassenkorrekturen auf ihre Kosten den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Die Eigentümer haften für jeglichen durch ihre Anlagen verursachten Schaden.

E Strassenpolizei**Art. 21 Ablagerungen / Fahrnisbauten**

Die Benützung von Gemeindestrassen, Trottoirs und Plätzen für Einrichtungen oder als Lagerplatz bedarf der Bewilligung des Präsidenten der Baukommission.

Der Inhaber der Bewilligung wird für allen Schaden verantwortlich, den er dem Strasseneigentümer oder Dritten verursacht.

Art. 22 Ausmündungen / Einfriedungen / Bäume / Sträucher usw.

Ausmündungen, Einfriedungen, Stützmauern usw. dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Bäume, Sträucher und Grünhecken dürfen den Verkehr, die Sicht, die Strassenbeleuchtung sowie die Verkehrssignale nicht beeinträchtigen.

Art. 23 Abwasser

Die Ableitung von Oberflächen- oder Abwasser von anliegenden Grundstücken auf oder über öffentliche Strassen und Trottoirs sowie die Ablagerung von Schnee ist verboten.

Art. 24 Beschädigung / Verunreinigung

Beschädigung und Verunreinigung von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen sind untersagt.

Es ist verboten, Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen zu reinigen.

Fehlbare werden für alle Schäden dem Strasseneigentümer gegenüber ersatzpflichtig.

F Straf-, Rechtsmittel- und Schlussbestimmungen**Art. 25 Vollzug**

Der Vollzug des Strassenreglements obliegt im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat kann technische Kontrollen und andere Arbeiten des Vollzuges an Dritte delegieren.

Art. 26 Verantwortlichkeit

Die Bauherren, Grundeigentümer, Ingenieure, Bauleiter, Unternehmer, Bauführer und ihre Angestellten und Arbeiter sind für die Befolgung der Vorschriften verantwortlich, jeder im Bereich seiner Tätigkeit.

Durch Erteilung der Bewilligung und Ausübung der Kontrolle übernehmen die Behörden keine Garantie für Konstruktion, Festigkeit, Unfallsicherheit, Materialeignung usw.

Art. 27 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden gemäss Art. 137/227 EG um ZGB geahndet.

Übertretungen der Art. 22 und 23, Abs. 1 und 2 werden gemäss Art. 121 des kantonalen Gesetzes über die Staatsstrassen mit Busse bestraft.

Art. 28 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe kann innert 14 Tagen schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Einsprachen gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen schriftlich an den Regierungsrat von Appenzell-Ausserrhoden weitergezogen werden.

Art. 29 Gebühren

Für sämtliche amtlichen Verrichtungen können Gebühren erhoben werden. Sie richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden.

Art. 30 Inkrafttreten

Das vorliegende Strassenreglement tritt mit der Annahme durch die Einwohnergemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat von Appenzell-Ausserrhoden in Rechtskraft. Es ersetzt dasjenige aus dem Jahre 1901.

Hundwil, den 15. August 1983

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindehauptmann:

sig. *H.U. Blattner*

Der Gemeindeschreiber:

sig. *W. Buff*